

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cff05034-7e49-319a-9e53-6cf7c6d18db4>

#### Bibliografie

|                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| <b>Titel</b>              | Bundesberggesetz (BBergG) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | BBergG                    |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                    |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                      |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 750-15                    |

## § 38 BBergG - Inhalt der Zulegung, Aufhebung, Förderabgabe

(1) <sup>1</sup>Für das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau gelten die [§§ 8, 15, 16 Abs. 5](#) und [§ 18 Abs. 1](#) und [3](#) entsprechend. <sup>2</sup>[§ 31](#) gilt in dem Umfang entsprechend, in dem er für den Inhaber der fremden Berechtigung gelten würde.

(2) Das Recht darf erst ausgeübt werden, wenn der Berechtigte

1. die Entschädigung geleistet  
oder
2. bei einer Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen die erste Rate und für die übrigen Raten angemessene Sicherheit geleistet hat.

